

# Statuten des Vereins Waldkindergarten Spitzwald

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Waldkindergarten Spitzwald“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Allschwil. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt einen Waldkindergarten im Allschwiler Wald. Er kann weitere bewegungs- und gesundheits- sowie naturpädagogische Angebote initiieren, unterstützen und betreiben. Dazu gehören Waldspielgruppen, Waldkindergärten, Waldschulen (Waldbasisstufe) und/oder Beratung und Weiterbildung.

Der Verein

- gibt Impulse für die Entwicklung einer eigenständigen Beziehung zur Mitwelt, insbesondere zum Wald.
- bietet Aktivitäten für Kinder mit dem Ziel, deren Gesundheit und bewegungsmotorische Kompetenz zu fördern.
- fördert das Entdecken und Erleben von ökologischen Zusammenhängen.
- beteiligt sich an der Weiterentwicklung der Natur- und Waldpädagogik.
- sensibilisiert und informiert Eltern, Erziehende und interessierte Stellen über den Wert von regelmässigen Aufenthalten im Wald.
- macht Wissen und Erfahrung betreffend Wald- und Naturpädagogik interessierten Kreisen zugänglich.
- fördert die Weiterbildung seiner Mitarbeiter/-innen.
- sucht die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen mit ähnlichen Zielen.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützt und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag leistet. Es können auch Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

- a) Eltern, deren Kinder den Waldkindergarten und/oder die Waldspielgruppe besuchen, werden automatisch Mitglieder.
- b) Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- c) Kollektivmitglieder stellen einen Delegierten/eine Delegierte, die das Stimmrecht ausübt.
- d) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- i. Austritt
- ii. Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags während eines Jahres
- iii. Ausschluss
- iv. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei Körperschaften

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahrs unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Die Mitgliedschaft von Eltern, deren Kinder den Waldkindergarten und/oder die Waldspielgruppe besuchen, endet mit dem Zeitpunkt, in welchem das Kind aus dem Waldkindergarten oder der Waldspielgruppe austritt.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, die gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen. Das betroffene Mitglied ist vorgängig durch den Vorstand anzuhören. Das betroffene Mitglied kann einen Ausschlussentscheid des Vorstandes binnen 10 Tagen seit Empfang der Mitteilung schriftlich an die Mitgliederversammlung weiterziehen, welche endgültig darüber befindet.

Es besteht kein Anspruch auf anteilmässige Erstattung des Mitgliederbeitrags, wenn die Mitgliedschaft unter dem Vereinsjahr endet.

#### **Art. 4 Mittel**

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und gemeinnützige Zuwendungen von Privatpersonen, Firmen, Stiftungen und anderen Institutionen
- c) Elternbeiträge
- d) freiwillige Leistungen der Mitglieder, wie unentgeltliche Arbeits- und Infrastrukturleistungen oder Darlehen
- e) Beiträge der öffentlichen Hand

Der Verein strebt an, von Bund und Kanton als Institution anerkannt zu werden, welche öffentliche und/oder gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 56 lit.g DBG bzw. der einschlägigen kantonalen Steuergesetzgebungen verfolgt.

#### **Art. 5 Haftung**

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Die Mitglieder können nicht zu einer die statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträge übersteigenden Schuldendeckungspflicht angehalten werden.

## **Art. 6 Organisation**

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Betriebskommission
4. Elternbeitragskommission
5. Revisor/-innen.

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten (oder Co-Präsidiums) sowie der Revisor/-innen
2. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Budget
4. Entlastung des Vorstandes und der Revisor/-innen
5. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlussentscheide
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis spätestens innert 2 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs (d.h. bis spätestens 30. September) stattzufinden.

Anträge auf Statutenänderungen und Vereinsauflösung sowie Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit der Einladung verschickt werden, übrige Traktanden sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind spätestens 7 Tage im Voraus an das Präsidium zu richten.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen und Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des massgeblichen Quorums nicht mitberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Falle eines Co-Präsidiums besteht der Vorstand aus mindestens vier Personen. Er wird für zwei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

1. Rechtliche, finanzielle und administrative Führung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach aussen
2. Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Budget zuhanden der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
4. Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch des Kindergartens und/oder der Waldspielgruppe sowie eines allfälligen Reglements über die Elternbeiträge
5. Wahl der Mitarbeiter/-innen, Festlegung ihrer Pflichten und Aufsicht über ihre Tätigkeit
6. Wahl der Geschäftsführung, Festlegung ihrer Pflichten und Aufsicht über ihre Tätigkeit
7. Regelung der Unterschriftenberechtigungen
8. Wahl von Kommissionen, Genehmigung ihrer Pflichtenhefte und Reglemente
9. Ausarbeitung und Erlass von Reglementen, welche den Betrieb des Waldkindergartens oder der Waldspielgruppe regeln
10. Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel unentgeltlich. Der Verein bezahlt den Auslagenersatz.

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium einberufen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Konsens wird angestrebt; sonst entscheidet er mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Können sich im Falle eines Co-Präsidiums die beiden Co-PräsidentInnen nicht einigen, gilt der Entscheid als nicht zustande gekommen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

## **Art. 9 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand gewählt und im Auftrags- oder Anstellungsverhältnis eingesetzt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem schriftlichen Arbeits- bzw. Leistungsauftrag festzuhalten.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen von Vorstand und Betriebskommission teil.

Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, soweit es die Finanzen des Vereins erlauben.

### **Art. 10 Rechnungswesen**

Der Vorstand überträgt das Rechnungswesen der Geschäftsführung. Das Rechnungswesen kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden.

### **Art. 11 Betriebskommission**

Die Betriebskommission stellt in Absprache mit dem Vorstand den laufenden Betrieb des Kindergartens sicher und stellt die Verbindung zwischen den Eltern und dem Trägerverein her.

Die Betriebskommission setzt sich mindestens zusammen aus:

- 1 Vorstandsmitglied Personal
- 1 weiteres Vorstandsmitglied
- 1 Verantwortliche/-r Administration (Geschäftsführung)
- 2 Elternvertretern

Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Der Vorsitz der Betriebskommission wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

### **Art. 12 Elternbeitragskommission**

Die Elternbeitragskommission befindet über Gesuche von Eltern über die Reduktion des Kindergarten- oder Spielgruppenbeitrags. Sie setzt sich zusammen aus dem/der Kassier/-erin sowie 2 weiteren Mitgliedern, die jedoch nicht Eltern von Kindern sind, die den Waldkindergarten oder die Waldspielgruppe besuchen. Die Elternbeitragskommission behandelt die erhaltenen Informationen vertraulich.

### **Art. 13 Revisor/-innen**

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei fachkundige natürliche Personen oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

### **Art. 14 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, wird ein allfälliger Liquidationserlös einer Institution mit ähnlichen Zielsetzungen übergeben.

## **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung vom 6. Mai 2008 angenommen worden und wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. September 2016 revidiert.

Der Präsident            Nicolai Munzer

Die Geschäftsführerin    Janina Schombach